

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/1834 I  
02.02.2021

Unser Zeichen  
C5-0016-1-1152

München  
24.02.2021

## **Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller vom 31.01.2021 be- treffend Hausdurchsuchungen durch/mit bayerischen Beamten außerhalb Bayerns**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich – hinsichtlich der Fragen 1.1. bis 5.3. im  
Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz – wie folgt:

zu 1.1.:

*In wie vielen Fällen haben bayerische Behörden seit dem, 1.1.2018 bis zum Zeit-  
punkt der Beantwortung dieser Anfrage in Bayern bei Gerichten eine Hausdurch-  
suchung beantragt oder ohne einen solchen Antrag durchgeführt (Bitte jahres-  
weise aufschlüsseln)?*

zu 1.2.:

*In wie vielen der in 1.1. abgefragten Fälle wurde diesem in 1.1. abgefragten Be-  
gehren entsprochen (Bitte jahresweise aufschlüsseln)?*

zu 1.3.:

*Wie verteilen sich die in 1.1. und 1.2. abgefragten Zahlen auf die Gerichtsbezirke in Bayern (Bitte jahresweise aufschlüsseln)?*

zu 2.1.:

*In wie vielen Fällen haben bayerische Behörden seit dem 1.1.2018 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in einem anderen Bundesland als Bayern um eine Hausdurchsuchung gebeten, oder diese beantragt (Bitte jahresweise aufschlüsseln)?*

zu 2.2.:

*In wie vielen der in 2.1. abgefragten Fälle wurde diesem in 2.1. abgefragten Begehren entsprochen (Bitte jahresweise aufschlüsseln)?*

zu 2.3.:

*Wie verteilen sich die in 2.1. und 2.2. abgefragten Zahlen auf die Bundesländer (Bitte jahresweise aufschlüsseln)?*

zu 3.1.:

*Welche Vorwürfe wurden den in 1 abgefragten Beschuldigten hauptsächlich vorgehalten (Bitte vorzugsweise nach Abschnitten des StGB ausdifferenzieren, also nach dem Abschnitt, in dem der Paragraph des StGB gelistet ist, auf den der Hauptvorwurf gestützt ist)?*

zu 3.2.:

*Welche Vorwürfe wurden den in 2 abgefragten Beschuldigten hauptsächlich vorgehalten (Bitte vorzugsweise nach Abschnitten des StGB ausdifferenzieren, also nach dem Abschnitt, in dem der Paragraph des StGB gelistet ist, auf den der Hauptvorwurf gestützt ist)?*

zu 3.3.:

*Wie viele der in 3.1. und 3.2. abgefragten Betroffenen von Hausdurchsuchungen hatten ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit als einzige Staatsangehörigkeit?*

Die Fragen 1.1. bis 3.3. werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt werden, noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayer. Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden.

Ebenso wird weder in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften noch in der Geschäftsstatistik der Gerichte die Beantragung bzw. der Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen statistisch gesondert erfasst.

Die angefragten Zahlen und Daten können daher nicht recherchiert werden.

zu 4.1.:

*Mit welchen Instrumenten überwacht die Staatsregierung die Rechtmäßigkeit der durch die ihr unterstehenden Organe durchgeführten Hausdurchsuchungen?*

#### Präventive Maßnahmen

Präventivpolizeilich bedürfen Hausdurchsuchungen nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) einer vorherigen gerichtlichen Anordnung. Lediglich unter der strengen Voraussetzung, dass Gefahr im Verzug gegeben ist, ist eine Durchsuchung ohne vorherige Anordnung durch den Richter möglich. Der Betroffene hat stets die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes. Auch im Falle einer bereits erledigten Durchsuchung kann er die Rechtmäßigkeit der Maßnahme mittels eines sogenannten Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung prüfen lassen.

#### Repressive Maßnahmen

Hausdurchsuchungen nach der Strafprozessordnung bedürfen grundsätzlich einer gerichtlichen Anordnung. Lediglich unter der strengen Voraussetzung, dass Gefahr im Verzug gegeben ist, ist eine Durchsuchung auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) möglich. Es steht jedem Betroffenen frei, die Rechtmäßigkeit eines Durchsuchungsbeschlusses oder die

Art und Weise seines Vollzugs auf dem ordentlichen Rechtsweg gerichtlich überprüfen zu lassen. Auch soweit im Einzelfall eine Anordnung aufgrund Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaften oder ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) erfolgt, kann der Betroffene eine gerichtliche Überprüfung veranlassen.

Der Staatsregierung ist es wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Verfahren zu überprüfen oder gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

zu 4.2.:

*Wie oft wurden von der Staatsregierung unterstehenden Behörden durchgeführte Hausdurchsuchungen im Nachhinein als rechtswidrig angesehen (Bitte aufschlüsseln in mindestens teilweise rechtswidrig, bzw. komplett rechtswidrig)?*

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt werden, noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayer. Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Ebenso wird die gerichtliche Aufhebung von Durchsuchungsbeschlüssen bzw. von Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) aufgrund Gefahr im Verzug weder in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften noch in der Geschäftsstatistik der Gerichte gesondert erfasst. Die betreffenden Zahlen können daher nicht recherchiert werden.

zu 4.3.:

*Welche Stelle ist grundsätzlich autorisiert bayerische Beamte bei Hausdurchsuchungen nach außerhalb von Bayern zu entsenden?*

Grundsätzlich müssen die Vorschriften des Landes, in dem der bayerische Polizeibeamte tätig werden soll, ein solches Tätigwerden vorsehen (Art. 10 Abs. 2

POG). Liegt ein Ersuchen eines anderen Landes auf Unterstützung durch bayerische Polizeikräfte vor, entscheidet letztlich das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration über die Entsendung von Einsatzkräften. Gem. Art. 10 Abs. 3 POG ist einer Anforderung durch ein anderes Land oder den Bund zu entsprechen, es sei denn, die Verwendung der Polizei in Bayern wäre dringender als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes.

Im Rahmen eines durch bayerische Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahrens ist grundsätzlich die sachleitende Staatsanwaltschaft befugt, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob ein Vertreter der Staatsanwaltschaft an einer Durchsuchung teilnimmt. Die Auswahl der teilnehmenden Polizeibeamten obliegt den Polizeidienststellen.

zu 5.1.:

*Bei welchen Handlungen dürfen sich bayerische Beamte außerhalb Bayerns bei Hausdurchsuchungen nicht beteiligen (Bitte vollständig aufschlüsseln)?*

zu 5.2.:

*Welche Handlungen dürfen bayerische Beamte außerhalb Bayerns bei Hausdurchsuchungen nicht selbst durchführen (Bitte vollständig aufschlüsseln)?*

Die Fragen 5.1. und 5.2. werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich richten sich die Befugnisse in einem anderen Land eingesetzter bayerischer Polizeikräfte nach den gesetzlichen Vorschriften des anfordernden Landes beziehungsweise der Strafprozessordnung.

Soweit bayerische Staatsanwälte an Durchsuchungen im Bundesgebiet teilnehmen, sind sie an Recht und Gesetz, insbesondere die Strafprozessordnung gebunden. Insoweit besteht kein Unterschied, ob die Durchsuchung innerhalb oder außerhalb Bayerns stattfindet.

zu 5.3.:

*Aus welchem Haushaltsposten werden bei den in 5.1.bzw. 5.2. abgefragten Fahrten die Reisekosten nach außerhalb Bayerns beglichen?*

Die Reisekosten für Polizeibeamte werden aus dem Haushalt der Bayerischen Polizei (Kap. 03 17 Landespolizei/Kap. 03 18 Landeskriminalamt) beglichen und bei dem für die Reisekosten vorgesehenen Titel 527 01 verbucht.

Soweit im Bereich der Staatsanwaltschaften Reisekosten im Rahmen der Durchführung von Ermittlungsverfahren anfallen, werden diese als sog. Reisen in Rechtssachen bei Kap. 04 04 Tit. 526 26 (Sonstige Auslagen in Rechtssachen) verbucht.

zu 6.1.:

*Welche Vorhaltungen werden durch die bayerische Staatsregierung jeder einzelnen Person gemacht, die am 24.1.2021 bei der genehmigten Versammlung vor dem bayerische Verfassungsgerichtshof teilgenommen hat und bei der nach dieser Teilnahme mindestens unter Anwesenheit bayerischer Beamter eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde?*

zu 6.2.:

*Seit wann ist den bayerischen Behörden jede der in 6.1. abgefragten Vorhaltungen bekannt oder zuzurechnen (Bitte möglichst präzise, also taggenau angeben)?*

zu 6.3.:

*Wie viele Beamte waren bei jeder der in 6.1 abgefragten Hausdurchsuchungen eingesetzt (Bitte in bayerische und nichtbayerische Kräfte getrennt aufschlüsseln und die zugehörigen Einheiten offenlegen, wie z.B. Kripo, Staatsschutz, Verfassungsschutz, Bereitschaftspolizei etc. und die Gründe für Art und Umfang des Einsatzes dieser Kräfte darlegen)?*

zu 7.1.:

*Welche Behörde hat jeden der in 5 abgefragten Durchsuchungsbeschlüsse beantragt (Datum der Beantragung bitte angeben)?*

zu 7.2.:

*Welche Stellen aus Bayern haben im Vorfeld einer jeden der in 7.1. abgefragten Beantragungen auf die in 7.1. abgefragte beantragende Behörde und/oder auf die ausstellende Stelle Einfluss ausgeübt (Bitte unter Angabe von Datum und Inhalt der Einflussnahme lückenlos aufschlüsseln)?*

zu 7.3.:

*Aus welchen Gründen stand der Staatsregierung in jedem der in 7.1. und / oder 7.2. abgefragten Hausdurchsuchungen kein milderer Mittel zur Verfügung (Bitte für jede einzelne Durchsuchung ausführlich und lückenlos begründen)?*

zu 8.1.

*In welchem Umfang sind bei jeder der in 6 und/oder 7 abgefragten Durchsuchungen Telefone oder andere der Fernkommunikation zumindest potentiell dienende Mittel durch Vertreter der Staatsregierung an sich genommen worden (In jedem Fall für jedes Gerät einzeln aufschlüsseln)?*

zu 8.2.:

*Welche schwere Straftat im Sinne von den in 2 BvR 308/04 aufgestellten Maßstäben lag zum Zeitpunkt der in 8.1. abgefragten Inbesitznahme vor, die diese Inbesitznahme aus Sicht der Staatsregierung rechtfertigen würde (In jedem Fall für jedes Gerät einzeln aufschlüsseln)?*

zu 8.3.:

*Welche Daten sind aus den von 8.1. abgefragten Geräten bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage ausgelesen worden, sei es durch Vertreter der Staatsregierung oder von Personen, die die Staatsregierung zum Auslesen beauftragt hat (Bitte für jedes einzelne Gerät unter Angabe der auslesenden Stelle/Person individuell angeben)?*

Die Fragen 6.1. bis 8.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bayerische Polizei führt keine Listen über jede Person, die an einer Versammlung teilgenommen hat. Derartige Informationssammlungen wären für eine Beantwortung der Frage 6.1. eine grundlegende Voraussetzung. In der Folge liegen

diese personenbezogenen Daten der Bayerischen Polizei richtigerweise nicht vor. Entsprechend können die Fragestellungen grundsätzlich nicht beantwortet werden.

Darüber hinaus wird unter Bezugnahme auf das Vorwort der Schriftlichen Anfrage darauf hingewiesen, dass es sich bei den genannten Durchsuchungen in Berlin um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Bayerischen Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Zudem wird allgemein darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Beweismittel durch Vertreter der Staatsregierung in Besitz genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär